

## Lösungshinweise zum Übungsfall Urkundenfälschung

### 1. Tatkomplex: Das Kfz-Kennzeichen

#### A. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I Var. 1, Var. 3 StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

Indem A das Kennzeichen an seinen Pkw montierte, könnte er sich der Urkundenfälschung gemäß § 267 I Var. 1, Var. 3 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) **Urkunde** ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

**P:** Ist das Kfz-Kennzeichen eine Urkunde?

- aa) Verkörperte Gedankenerklärung? Aus den Buchstaben, Zahlen und dem Zulassungssiegel der Verkehrsbehörde auf dem Kennzeichen ergibt sich allein keine rechtserhebliche Gedankenerklärung. Nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Pkw, auf den sich Kennzeichen und Siegel beziehen, lässt sich eine solche Erklärung erkennen. So drückt die Stempelplakette (vgl. § 10 III, § 3 I S. 3 FZV) aus, dass alle *Zulassungsvoraussetzungen* für das konkrete Fahrzeug erfüllt sind. Es handelt sich daher um eine **zusammengesetzte Urkunde**, d.h. eine solche, deren Aussagegehalt sich allein aus der **festen Verbindung von Erklärung und Bezugsobjekt ergibt**. Eine Urkunde liegt also nur vor, wenn Kennzeichen und Kfz hinreichend fest miteinander verbunden sind (BGHSt 11, 165; 45, 197); eine übliche Verschraubung genügt dafür.

- bb) Unter der Voraussetzung einer festen Verbindung sind Beweiseignung und Beweisbestimmung gegeben.

- cc) Der Aussteller, die örtliche Verkehrsbehörde, ist aus dem Siegel erkennbar.

- b) Das mit dem Pkw der Tante des A verbundene Kennzeichen enthielt die Erklärung, die sich die Verkehrsbehörde im Rechtsverkehr zurechnen lassen wollte, und war damit eine **echte Urkunde**.

- c) **Herstellen einer unechten Urkunde** (§ 267 I Var. 1 StGB): Nachdem A das Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante entfernt hatte, hatte es seine Eigenschaft als Bestandteil einer zusammengesetzten Urkunde eingebüßt. Nunmehr verbindet er es mit einem anderen Bezugsobjekt – seinem eigenen Pkw – und stellt damit eine neue zusammengesetzte Urkunde her. Deren gedanklicher Inhalt stammt scheinbar weiterhin von der Zulassungsbehörde (vgl. Siegel auf den Kennzeichen), ohne dass diese sich aber die neue Gedankenerklärung („Das Fahrzeug des A ist mit dem Kennzeichen ... für den Straßenverkehr zugelassen“) im Rechtsverkehr zurechnen lassen will.

Damit hat A eine neue, unechte Urkunde hergestellt.

*Anmerkung: Teilweise wird das Ummontieren eines Kfz-Kennzeichens als Verfälschen der bisherigen, echten Urkunde betrachtet (so BGHSt 16, 95; Fischer, 62. Aufl. 2015, § 267 Rn. 35). Dagegen spricht aber die räumliche und zeitliche Distanz zwischen dem Abschrauben und dem Neumontieren der Kennzeichen.*

- d) Der Täter macht von der Urkunde **Gebrauch** (§ 267 I Var. 3 StGB), wenn er sie der sinnlichen Wahrnehmung eines anderen zugänglich macht (durch Vorlegen, Übergeben, Hinterlegen, Veröffentlichen u.a.; BGHSt 36, 65). Es genügt, dass der zu Täuschende in die Lage versetzt wird, von ihr Kenntnis zu nehmen. Bei einem Kfz mit gefälschtem Kennzeichen reicht dessen Verwendung im öffentlichen Verkehr (BGHSt 18, 70; Fischer § 267 Rn. 36). Mit der Fahrt zur Spedition S hat A daher die unechte Urkunde gebraucht.

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. der Handlungen des Verfälschens und Gebrauchens sowie hinsichtlich aller Merkmale der Urkundeneigenschaft ist gegeben.
- b) Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr (+): Es genügt das sichere Wissen (*dolus directus 2. Grades*), dass von dem Kfz-Kennzeichen jederzeit in rechtserheblicher Form Kenntnis genommen werden kann.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 267 I Var. 1 und 3 ist **str.:**

1. Tatbestandslösung: Wenn der Täter schon beim Herstellen bzw. Verfälschen eine konkrete Gebrauchsabsicht hatte, liegt nur eine Tat vor („deliktische Einheit“; BGH GA 1955, 245; Sch/Sch-Heine/Schuster, 29. Aufl. 2014, § 267 Rn. 79). Begründung: § 267 StGB ist seinem

Wesen nach ein zweiaktiges Delikt, und deshalb begeht der Täter nur dann durch den späteren Gebrauch eine neue Tat, wenn er diesen beim Fälschen noch nicht im Sinn hatte.

2. Konkurrenzlösung: Das Gebrauchen ist als mitbestrafte Nachtat zum Herstellen oder Verfälschen anzusehen oder das Herstellen bzw. Verfälschen stellt umgekehrt eine mitbestrafte Vortat zum Gebrauchen dar (vgl. dazu Sch/Sch-Heine/Schuster § 267 Rn. 79a).
3. Eine Streitentscheidung ist entbehrlich, da A nach beiden Ansichten nur wegen einmaliger Verwirklichung von § 267 I StGB zu bestrafen ist (zum Konkurrenzproblem *Freund JuS* 1994, 128).

V. **Ergebnis:** A ist strafbar gemäß § 267 I Var. 3<sup>1</sup> StGB.

### **B. Strafbarkeit des A gemäß § 242 StGB durch Abschrauben des Nummernschilds**

Das Kfz-Kennzeichen (Nummernschild) steht im Eigentum der T (Übereignung durch die Kfz-Schilderstellstelle) und ist damit für A fremd. Ob A in Zueignungsabsicht handelte, erscheint deswegen zweifelhaft, weil sich dem Sachverhalt nicht der bedingte Vorsatz hinsichtlich einer dauernden Enteignung entnehmen lässt.

### **C. Strafbarkeit des A gemäß § 274 I Nr. 1 StGB**

A könnte ferner durch Abschrauben der Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante eine Urkundenunterdrückung begangen haben, § 274 I Nr. 1 StGB.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Die an dem Auto der Tante angeschraubten Kennzeichen stellten gemeinsam mit dem Auto eine zusammengesetzte echte Urkunde dar (s.o. I 1. a).
- b) **P:** Wem „gehörte“ das Kfz-Kennzeichen? „Gehören“ i.S.d. § 274 StGB bezeichnet – unabhängig von dinglichen Eigentumsverhältnissen – das *Beweisführungsrecht* an der Urkunde (*Rengier* BT II, 16. Aufl. 2015, § 36 Rn. 2). Bei Kfz-Kennzeichen besteht ein Beweisführungsrecht des Halters des Pkw (s. *Krack* NStZ 2000, 423) sowie anderer Verkehrsteilnehmer (s. Sch/Sch-Heine/Schuster § 274 Rn. 5). Deshalb gehörte das Kennzeichen nicht ausschließlich dem A.

<sup>1</sup> Insofern lässt sich auch eine a.A. vertreten. Hier wirken sich die Überlegungen zum **Konkurrenzverhältnis** aus.

- c) Durch das Abmontieren der Kennzeichen vom Pkw seiner Tante zerstörte A die für eine zusammengesetzte Urkunde unerlässliche Verbindung zum Bezugsobjekt. Damit hat er die bis dahin bestehende Urkunde **vernichtet**.<sup>2</sup>

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz (+)
- b) Nachteilszufügungsabsicht liegt bei zumindest **sicherem Wissen** (wie bei § 267 genügt also dolus directus 2. Grades) darüber vor, dass die Vereitelung des fremdes Beweisführungsrechts die notwendige Folge der Tat ist (so die Rspr. seit BGH NJW 1953, 1924; BGHSt 9, 192, 196; Fischer § 274 Rn. 9a).

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. **Ergebnis:** A hat sich gemäß § 274 I StGB strafbar gemacht.

## 2. Tatkomplex: Die Gefahrgutbescheinigung

### A. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 267 I, 25

#### II StGB

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlicher Urkundenfälschung gemäß §§ 267 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben, indem sie die gefaxte Gefahrgutbescheinigung mit dem Namen des A beklebten und anschließend die Kopie dieser Genehmigung bei der Firma D vorlegten.

I. Objektiver Tatbestand

1. Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB)

**P:** Handelte es sich bei dem **Telefax** um eine echte Urkunde und damit um ein taugliches Fälschungsobjekt?

Fräglich ist bereits die Perpetuierungsfunktion, denn ein Fax verkörpert nicht selbst die Erklärung, sondern gibt sie ähnlich einer Abschrift oder Kopie nur wieder; das gilt

<sup>2</sup> Vgl. etwa MüKo/Freund § 274 Rn. 45.

immer dort, wo durch ein Faxgerät lediglich andere Urkunden übermittelt werden (*Rengier* BT II § 32 Rn. 28; OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918).

Eine **Ausnahme** liegt nur vor, wenn das Fax nach dem Willen der Beteiligten im Rechtsverkehr die Funktion des Originals übernehmen soll (Beispiele: Rechnungen werden per Computerfax versandt, ohne dass ein Originalschriftstück existiert; Verträge werden „per Fax“ geschlossen, ohne die Originaldokumente auszutauschen; dazu *Hellmann/Beckemper* JA 2004, 895 f.). So ein Fall ist hier nicht gegeben, sodass das Telefax keine Urkunde darstellt. Hinweis: *Generell ist auch die Garantiefunktion eines Faxes zweifelhaft, denn es ist oft nicht erkennbar, wer das Faxgerät bedient hat. Daher kann auch eine Urkundenqualität des Fax nicht aus den automatisch aufgedruckten Absenderangaben gefolgert werden (so aber Sch/Sch-Heine/Schuster § 267 Rn. 43 m.w.N.). Aus ihnen ergibt sich allein der Ort, von dem aus gefaxt wurde.*

## 2. Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1 StGB)

a) Durch **Aufkleben des Namens** des A auf die Bescheinigung ist keine unechte Urkunde hergestellt worden: Es entstand nur eine **Collage** (aus für den Kopiervorgang lose zusammengestellten Bestandteilen), die im Rechtsverkehr nicht den Anschein einer echten Urkunde hervorrufen konnte.

b) P: Entstand durch das **Kopieren** der Collage eine unechte Urkunde?

Dafür spricht, dass verbreitet im Geschäftsverkehr einfache Kopien wie Originale behandelt werden und auch hier die Firma D die Kopie als Nachweis der Transportberechtigung genügen lässt (vgl. *Mitsch* NStZ 1994, 89). Allerdings lässt sich aus einer Kopie nicht deren Aussteller (also der Aussteller gerade der *Kopie*) erkennen, so dass sie nur nach Absprache zwischen Hersteller und Empfänger an die Stelle des Originals treten kann (vgl. die Problemstellung beim Telefax). Hier aber sollte die Kopie der ADR-Bescheinigung nicht an die Stelle des Originals treten; vielmehr verzichtete die Firma D auf die Vorlage der Originalurkunde, von deren Existenz sie ausging. Damit ist auch die 2. Var. von § 267 StGB nicht erfüllt.

3. Mangels unechter Urkunde hat A durch Vorlage der Kopie bei D auch keine Tat-  
handlung nach § 267 I Var. 3 StGB vorgenommen.

II. **Ergebnis:** A und B haben sich nicht gemäß § 267 I StGB i.V.m § 25 II StGB strafbar ge-  
macht.

### **B. Strafbarkeit von B gemäß § 268 I StGB**

Durch das Anfertigen der Fotokopie der ADR-Bescheinigung könnte B sich gemäß § 268 I StGB  
der

Fälschung technischer Aufzeichnungen strafbar gemacht haben.

I. Dies scheitert allerdings bereits daran, dass eine Fotokopie keine technische Auf-  
zeichnung i.S.d. § 268 II StGB darstellt. Erfasst sind dort nur Darstellungen, die von  
einem technischen

Gerät **teilweise selbst bewirkt** werden. Das Kopiergerät reproduziert dagegen nur  
die Vorlage, ohne dass das Gerät *zusätzliche, automatisch hergestellte Informationen*  
hinzufügt.

II. **Ergebnis:** B hat sich nicht gemäß § 268 I StGB strafbar gemacht.